



## Baden-Württemberg

### Bekanntmachung

#### **Bundesstraße 34, Ortsumfahrung Oberlauchringen - Auslegung geänderter Planunterlagen zur Einsichtnahme im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Freiburg**

1. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Entlastung der Ortsdurchfahrt von Oberlauchringen und Unterlauchringen den Bau einer Ortsumfahrung der B 34. Die neue B 34 wird die A 98 als Bindeglied zwischen der A 98 im Westen und der bestehenden B 34 im Osten von Lauchringen fortführen.

Für dieses Vorhaben hat im Jahr 2011 bereits eine Auslegung der Planunterlagen im Rathaus von Lauchringen sowie im März 2012 ein Erörterungstermin stattgefunden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Anhörung wurde die Planung in der Zwischenzeit in Teilen geändert, um dadurch einige der Bedenken, Anregungen und Einwendungen zu berücksichtigen.

Folgende Änderungen der damals ausgelegten Planungen wurden vorgenommen:

- Zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit wird eine Dreifeldbrücke statt einer Zweifeldbrücke über die Wutach vorgesehen. Dadurch entfällt auch die ursprünglich geplante Verlegung des Mühlkanals.
- Der im Gewann „Auf Hauen“ bisher geplante Wirtschaftsweg über den Mühlkanal entfällt. Stattdessen wird ein Wirtschaftsweg vom Gewann „Unterstocken“ zum Gewann „Unter Hauen“ angelegt. Die hierzu erforderliche Unterführung dient gleichzeitig als Wildtierdurchlass.
- Westlich der Trasse wird im Gewann „Unter Hauen“ eine Versickerungsmulde angelegt. Dazu wird der dort schon bisher geplante Verbindungsweg vom Gewann „Unter Hauen“ zum Salentalweg etwas in der Lage verschoben. Eine weitere Versickerungsmulde ist jetzt unter der Dreifeldbrücke über die Wutach vorgesehen.
- Auf den Rückbau des Galgenwegs wird verzichtet und der als Ersatz für den Galgenweg gedachte parallele Wirtschaftsweg entfällt. Die Lage der Wirtschaftswegebrücke über die geplante B 34 wird dazu angepasst und ca. 50 m nach Süden verschoben.
- Nördlich und südlich der Brücke über die Bahnlinie Basel-Konstanz wurde auf der Kurveninnenseite das Bankett auf 2,50 m verbreitert, um die Anhaltetesichtweite einhalten zu können
- Zur besseren Berücksichtigung der ökologischen Belange werden im Bereich zwischen dem Bauanfang westlich der Straßenbrücke über die Bahnlinie Lauchringen-Weizen bis zur Bahnbrücke der Bahnlinie Basel-Konstanz über die B 34 Schutzwände und -zäune sowie eine Leitbepflanzung an

der Bahnbrücke zum Schutz querender Fledermäuse vorgesehen.

- Die landschaftspflegerische Maßnahme „Gewässerrandstreifen am Klingengraben im Gewann „Unterer Erzingeräcker“ entfällt. Die Maßnahme „Renaturierung am Klingengraben“ im Gewann „Obere Schweikwiesen“ wird im Osten verkürzt und stattdessen Richtung Westen um ca. 30 m erweitert.

2. Die geänderten Planunterlagen mit Erläuterungsbericht sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegen

**von Dienstag, dem 16.06.2015  
bis einschließlich Mittwoch, dem 15.07.2015  
im Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59,  
Bauamt, Zimmer 29,  
während der Öffnungszeiten  
Montag bis Donnerstag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 16:00 Uhr, am Mittwoch  
bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab dem Beginn der Offenlage am 16.06.2015 auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx> unter der Rubrik „Straßenprojekte“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung erstmals, stärker oder auf andere Weise berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 29.07.2015**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Rathaus Gemeinde Lauchringen  
Hohrainstraße 59  
79787 Lauchringen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan sowie Stellungnahmen der Vereini-